

**Anlage zur
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Bernsdorf**

- Kostenverzeichnis -

A) Einführungsbestimmungen

Dieses Kostenverzeichnis tritt am Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es ist auf alle Amtshandlungen im Sinne von § 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Bernsdorf (Verwaltungskostensatzung) anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Kostenverzeichnisses beendet werden.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Kostenverzeichnisses tritt das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung vom 21.12.2001 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

B) Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
I. Allgemeine Amtshandlungen		
1. Beglaubigungen, Bestätigungen		
1.1	Anordnungen für den Einzelfall	5,00 bis 500,00
1.2	Beglaubigungen	
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften, Fotokopien u. dgl. (für Erteilung des Originals)	5,00 bis 50,00
1.2.2	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher (oder sorbischer) Sprache abgefasst sind	1,00 je angefangene Seite mindestens 3,00
1.2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	5,00 bis 50,00
1.2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlungen zu erheben sind)	5,00 bis 50,00

2.	Akteneinsicht und Einsicht in amtliche Bücher und Auskünfte	
2.1	umfangreiche, qualifizierte Auskünfte aus Akten, Büchern, Gutachten (die die Stadt/Gemeine in Auftrag gegeben hat), insbesondere bei Vornahmen von Bewertungen, Auswertungen, Stellungnahmen, Handlungsempfehlungen oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 250,00
2.2	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte und Buch mindestens 5,00
2.2.1	Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind	1,00 je Akte und Buch mindestens 5,00
2.2.2	Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmter Schriftstücke oder Pläne	kostenfrei
2.3	für schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen wird eine Grundgebühr erhoben	5,00
2.3.1	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.	Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	5,00 bis 40,00 je angefangene Stunde
4.	Bescheinigungen	
4.1	über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei
4.2	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 bis 50,00
5.	Schreibauslagen	
5.1	Abschriften für die ersten 50 Seiten	0,50 je Seite
-	für jede weitere Seite	0,15
-	Schriftstücke in einer fremden Sprache oder in	

	einem größeren Format als DIN A 4	3,00 bis 7,50
-	Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,05 je angefangene Seite
5.2	Vervielfältigungen	
-	bis Format DIN A 4	0,15 bis 1,50 je Seite
-	Format DIN A 3	0,30 bis 2,50 je Seite
-	bei größeren Formaten	bis 15,00
6.	Zweitschriften	
6.1	Erteilung einer Zweitschrift 1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr	mindestens 5,00
-	ist für die Erstschrift eine Gebühr bis 5,00 EUR vorgesehen, so ist diese zu erheben	
-	ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 EUR je angefangene Seite, mindestens 5,00 EUR	
7.	Niederschriften	5,00 bis 40,00 je angef. Stunde
8.	Fristenverlängerungen	
8.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verteilung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für den neuen Antrag auf Genehmigung, Erlaubnis, Zulas- sung, Verteilung oder Bewilligung vorgesehenen Ge- bühr mindestens 5,00
8.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 bis 25,00

II. Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung

1. Allgemeine Amtshandlungen

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 1.1 | Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang | 5,00 - 150,00 |
| 1.2 | Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung | 5,00 - 500,00 |
| 1.3 | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung | 5,00 - 250,00 |
| 1.4 | Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung | 5,00 - 250,00 |

2. Besondere Amtshandlungen

- | | | |
|-------|---|---|
| 2.1 | Marktwesen: Zuweisungen Ausnahmegewilligung | 5,00 - 250,00 |
| 2.2 | Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung | 5,00 - 125,00 |
| 2.3 | Genehmigung zur Führung des Wappens und der Fahne der Stadt/Gemeinde | 5,00 - 750,00 |
| 2.4. | Fundsachen
Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder | |
| 2.4.1 | bei Sachen bis zu 500 EUR Wert | 2 % von 500 EUR
mindestens jedoch
2,5 EUR |
| 2.4.2 | bei Sachen über 500 EUR Wert | 2 % von 500 EUR
u. 1 % des 500 EUR
übersteigenden
Wertes |
| 2.4.3 | bei Tieren | 2 % des Wertes,
mindestens jedoch
die Unterbringungs-
kosten |

III. Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind

Verwaltungsgebühr von 5,00 - 25.000,00

Bei der Bemessung dieser Gebühr ist der Verwaltungsaufwand sowie der Wert der Amtshandlung für den Beteiligten zu berücksichtigen.

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

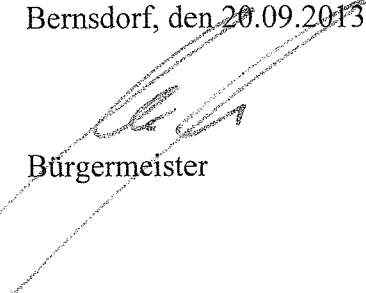
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Bernsdorf, den 20.09.2013



Bürgermeister